



Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Lehrperson (Gültig ab 01.08.2017)

Unfallversicherung

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen müssen sich gemäss Krankenversicherungsgesetz für Krankenpflege versichern. Die Krankenversicherung beinhaltet Leistungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft. Lehrpersonen sind durch den Arbeitgeber gegen die Folgen von Berufsunfällen und ab einem Beschäftigungsgrad von 19 % auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Wenn Versicherte nachweisen, dass sie durch den Arbeitgeber obligatorisch für Berufs- und Nichtberufsunfall versichert sind, können sie bei ihrer Krankenkasse eine diesbezügliche Sistierung verlangen, um eine Doppelversicherung zu vermeiden.

Bei einem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erlischt der Nichtberufsunfallversicherungsschutz durch den Arbeitgeber nach 31 Tagen.¹ Damit keine Versicherungslücke entsteht, muss dies umgehend der Krankenkasse gemeldet werden, so dass sie die Sistierung aufheben kann.² Kommt eine Lehrperson dieser Meldepflicht nicht nach, kann die Krankenkasse für die Zeit seit der Beendigung der Unfalldeckung, den Prämienanteil für Unfalldeckung samt Verzugszinsen nachfordern.³

Lehrpersonen haben die Möglichkeit, den Versicherungsschutz mit einer Abredevversicherung beim Arbeitgeber monatsweise bis zu sechs Monate zu verlängern. Die Prämie beträgt monatlich Fr. 40.-. Per Mail an personal@vsa.zh.ch kann das entsprechende Formular mit Einzahlungsschein bestellt werden.

Einstufung beim Wiedereintritt in den kantonal zürcherischen Schuldienst tritt eine Lehrperson innerhalb von drei Jahren zuzüglich eines Tages wieder in den kantonal zürcherischen Schuldienst ein, so wird die beim Austritt gültige Einstufung übernommen.⁴ Dies erfolgt unabhängig von in der Zwischenzeit erfolgten kantonalen Stufen- oder Lohnerhöhungen.

Erfolgt der Wiedereintritt nach über drei Jahren, werden die dann aktuellen anrechenbaren Jahre Unterrichts- und Berufstätigkeiten neu berechnet, und die Lehrperson wird neu eingestuft.⁵

¹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

² Krankenversicherungsgesetz (KVG) Art. 10 Abs. 1

³ Art. 10 Abs. 2 KVG

⁴ § 16 Abs. 2 Lehrpersonalverordnung (LS 412.311; LPVO)

⁵ § 16 Abs. 1 und 4 LPVO

Dienstzeit für das Dienstaltersgeschenk

Die Dienstzeit für das Dienstaltersgeschenk bleibt nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen und wird bei einem Wiedereintritt in den kantonale zürcherischen Schuldienst (Festanstellung oder Vikariat) weitergezählt.

Nicht massgebende für die Dienstzeit für ein Dienstaltersgeschenk sind folgende Anstellungen:

- kommunale Anstellungen
- Anstellungen in anderen Kantonen
- Institutionen, die vom Kanton Zürich subventioniert werden
- Anstellungen bei öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten oder Körperschaften
- Anstellungen bei privaten Unternehmen mit massgeblicher Beteiligung des Kantons

Lohnausrichtung

Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Ende eines Schuljahres wird der Lohn bis 31. Juli ausgerichtet.⁶ Während des Schuljahres endet das Arbeitsverhältnis mit dem letzten Tag der entsprechenden Woche (in der Regel Freitag).

Arbeitszeitsaldo

Die Lehrperson sorgt dafür, dass die vereinbarte Arbeitszeit eingehalten wird und beim Austritt der Arbeitszeitsaldo ausgeglichen ist. Beim Austritt wird auf Antrag der Schulpflege ein positiver Arbeitszeitsaldo vergütet bzw. ein negativer Arbeitszeitsaldo mit dem Lohn verrechnet.⁷

Kontakt

Beendigung des Arbeitsverhältnis

Sektor Personal

Tel. 043 259 22 70

E-Mail: personal@vsa.zh.ch

Freizügigkeitsleistung / Rente

BVK

Versicherungskasse für das Staatspersonal

www.bvk.ch

⁶ § 17 LPVO

⁷ § 12 LPVO